



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/269/2023
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 17.11.2023 Verfasser: Amt 30 Thomas Steinbusch
<b>Erlass einer Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in den Gemarkungen Immerath und Holzweiler aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2023	Rat der Stadt Erkelenz

**Tatbestand:**

Gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hat der Flurbereinigungsplan für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindegesetzungen. Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens können die Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegesetzgebung geändert oder aufgehoben werden.

Dementsprechend sollen aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme durch RWE Power die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten der im Flurbereinigungsverfahren Immerath, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath, Flur 18, Flurstück 44 (tlw.), Flur 20, Flurstücke 26, 33 (tlw.) und in der Gemarkung Holzweiler, Flur 22, Flurstücke 33 (tlw.), 51 durch Satzung aufgehoben werden.

Die Aufhebungsabsicht wurde am 11.09.2023 im Amtsblatt der Stadt Erkelenz bekannt gemacht und ab diesem Zeitpunkt eine einmonatige Frist zur Erhebung von Einwendungen gewährt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Diese Satzung wird der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Heinsberg, als Entwurf vor der Bekanntmachung zur Zustimmung gemäß § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG vorgelegt.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Beschlussentwurf:**

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Erkelenz über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath, Flur 18, Flurstück 44 (tlw.), Flur 20, Flurstücke 26, 33 (tlw.) und in der Gemarkung Holzweiler, Flur 22, Flurstücke 33 (tlw.), 51 aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz wird erlassen.“

**Klima-Check:**

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja                       Nein

Keine Relevanz.

**Finanzielle Auswirkungen:**

RWE Power zahlt an die Stadt Erkelenz für die Dauer der bergbaulichen Inanspruchnahme die in den entsprechenden Vereinbarungen festgelegten Entschädigungen.

**Anlage:**

Entwurf der Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen.

# Satzung

## über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

**in der Gemarkung Immerath, Flur 18, Flurstück 44 (tlw.), Flur 20, Flurstücke 26, 33 (tlw.) und in der Gemarkung Holzweiler, Flur 22, Flurstücke 33 (tlw.), 51 aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren Immerath/ Borschemich, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath, Flur 18, Flurstück 44 (tlw.), Flur 20, Flurstücke 26, 33 (tlw.) und in der Gemarkung Holzweiler, Flur 22, Flurstücke 33 (tlw.), 51 werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme aufgehoben.

Die Lage der jeweiligen Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt:



**Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**